

Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)

vom

Der Verwaltungsrat hat am 7. Dezember 2017 auf Grund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AÖR - über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)“ vom 08.05.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „qualifiziertes Trennsystem“ durch die Wörter „modifiziertes Misch-/Trennsystem“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Zahl „53“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Flächenkanalisation“ die Wörter „(Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Ziff. 2 LWG“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird nach Satz 1 der Satz „Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.“ eingefügt.
 - d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „-DIN 38405 D 27“ wird gestrichen.
 - bb) Am Ende wird die Angabe „-DWA – M 115 – Teil 2“ angefügt.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eine Baulast“ gestrichen.
4. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 LWG“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 oder 3 LWG“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Medikamente,“ werden die Worte „Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „radioaktive Stoffe,“ werden die Wörter „sowie alle übrigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 55 LWG“ durch die Angabe „§ 58 WHG i.V.m. § 61 LWG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 LWG“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 oder 3 LWG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8, Satz 2 wird nach dem Wort „Ausnahmen“ das Wort „widerruflich“ eingefügt.

6. In § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 und 4 LWG“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 oder 3 LWG“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „die“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „die öffentliche Abwasseranlage“ durch die Wörter „den Grundstücksanschluss“ ersetzt.
 - d) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „insbesondere nach den“ werden durch die Wörter „auf die entsprechenden“ ersetzt.
 - bb) Am Ende von Satz 5 werden die Wörter „wird verwiesen“ angefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „betreiben“ die Wörter „und zu unterhalten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dergleichen“ durch die Wörter „sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind,“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 LWG“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 LWG“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage des EWL möglich ist. Der EWL teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.“
10. In § 14 Absatz 4 wird die Angabe „53 Abs. 3 LWG“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 LWG“ ersetzt.
11. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18
Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt der EWL ein

Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderungen des EWL die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Der EWL kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Indirekteinleiterkataster erforderlich sind.“.

12. Die bisherigen §§ 18 bis 21 werden die §§ 19 bis 22.

13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),“
 - b) die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden zu den Nummern 3 bis 9.

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender